



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXX. Consultation zwischen den Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten über die Conjuncturen nach der Schlacht bey Tabor.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Mart.

Die Fran-  
osen besteben  
auf des Chur-  
fürsten zu  
Trier Befrey-  
ung.

nien selbst denen Franzosen assistiret habe. Die Französische Gesandten contestirten hierauf ihre ganz besondere Friedens-Meynung, vermeynten aber, sie hätten sich darüber zu beschwehren Ursache, daß die Kayserlichen so gar nicht in ihre letzte Proposition willigen wollten; wenigstens sollte doch der Kayser den Churfür-

sten von Trier, an einen dritten sichern Ort transferiren lassen, damit sie mit selbigem ohngehindert correspondiren könnten: ihres Königs Auctorität sey bey diesem Punct so hoch interessiret, daß sie ohnmöglich davon abzustehen vermöchten.

1645.  
Mart.

§. XXX.

Consultation  
zwischen den  
Kayserlichen  
und Chur-  
fürstlichen Ge-  
sandten über  
die Conjun-  
cturen nach  
der Schlacht  
bey Tabor.

Beu diesen Umständen nun, da die Feinde das Glück der Waffen vor sich hatten, beratheten sich die Kayserliche Gesandten, mit den anwesenden Churfürstlichen, was nun zu thun sey, da ohne Zweifel die Franzosen noch viel weniger, als vorhin, zu den Haupt-Tractaten würden zu bringen seyn, die Schweden aber schon rund aus gesagt hätten, es müste vor allen Dingen erst der punctus admissionis Mediatorum seine Erledigung überkommen. Es kamen demnach 2. Puncte in Vorschlag. Erstlich, einen Waffen-Stillstand zu erlangen, und zweitens, die Angreifung der Haupt-Tractaten zu befördern. Wegen des Waffen-Stillstands kam in Erwägung, daß solches nur ad sistendum victoriae cursum, in ordine ad tractandum

Pacem, und zwar nicht immediate, sondern durch die Mediatores, als eine Sache, die von diesen quasi motu proprio, herkäme, zu verlangen sey; solches Armistitium müste auch nicht etwa nur privatum, und auf Deutschland allein gerichtet, sondern publicum & generale sey, und auf alle kriegende Theile seinen effect erstrecken. Doch hielte man am Ende davor, mit solchem Punct noch etwas innen zuhalten, weil zumahl Chur-Bayern versicherte, sich in kurzen wider in solche positur zu setzen, daß der Feind eben keinen so grossen Vortheil, aus solcher victorie, welche ihm ebenfalls viel Leute gekostet habe, schöpfen sollte. Daher man die Beforderung der Haupt-Tractaten, den Mediatoren, desto nachdrücklicher zu recommendiren beschloß.

§. XXXI.

Der Fran-  
osen mündliche  
Antwort auf  
die Kayserli-  
che Replie.

An dem letzten Tag dieses Monats eröffneten die Mediatores den Kayserlichen Gesandten, daß sie endlich nach vielen Bemühen und Zusprechen, die Franzosen dahin vermocht hätten, daß sie auf die Kayserliche Replie eine Antwort, aber nur mündlich ertheilet hätten, welche dahin gieng: 1) Möchten die Mediatores daran seyn, daß dergleichen Schrift-Wechsel unterwegs bliebe, weil dadurch nur die Tractaten verlängert, und endlich zu scharffen disputen Anlaß gegeben würde; 2) Meldete zwar die Kayserliche Replie, daß der Kayser, den Reichs-Ständen Freyheit gegeben habe, auf den Congress zu kommen; das sey aber noch nicht genug, sondern die Franzosen wollten specificce wissen, wann, wo, und auf was Art solches an die Stände gebracht worden sey, ingleichen ob man ihnen auch das liberum Suffragium zugestanden habe; 3) Müste

der Chur-Fürst von Trier nothwendig auf freyen Fuß gestellet werden, woran der reputation des Königs höchstens gelegen sey; in dem Hamburgischen Tractat wäre nicht nur vor Chur-Trier, sondern auch vor alle Chur-Fürsten, ein Salvus Conductus zugesaget worden, gleichwie nun z. E. Chur-Eöln die Macht habe, entweder selbst oder durch Gesandten zu erscheinen; so müste dergleichen ex identitate rationis dem Chur-Fürsten von Trier ebenfalls frey stehen: die Franzosen verlangten nichts, als einen legitimum Imperii Ordinum Conventum: dergleichen aber könne nicht einmahl von dem Collegio Electorali gesagt werden, so lange Chur-Trier ermangle. 4) Hätten sie, die Franzosen zwar gar kein Bedencken, ihre Conföderirten nachhafft zu machen und dabey die Ursachen anzuzeigen, weswegen sie vor selbige Satisfactio

Der Chur-  
fürst von Trier  
müße liberi-  
ret werden.

1) Der  
Schriftwech-  
sel sey zu ver-  
meiden.

2) Den Stän-  
den gebühre  
der freye Zu-  
tritt und  
Suffragium.

4) Die Con-  
föderirten  
können we-  
gen des noch  
anhaltenden  
Krieges nicht  
nachhafft ge-  
macht werden.

Bbb